

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik - Pablé und Kollegen haben am 9. Dezember 1999 unter der Nr.112/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umstrukturierung des Innenressorts“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Auffassung, dass die Vergabe leitender Funktionen in meinem Ressort den an objektive und nachvollziehbare Verfahren zu stellenden Anforderungen nur unzureichend genügte teile ich nicht. Die Objektivierung der Postenvergabe im Bundesdienst ist im Ausschreibungsgesetz 1989 detailliert geregelt. Selbstverständlich ist auch hinsichtlich dieser Gesetzesmaterie ein Anpassungs- und Verbesserungsbedarf laufend zu diskutieren und danach zu trachten, bei der Vergabe von leitenden Funktionen selbst den Anschein von Unsachlichkeit auszuschließen.

Zu Frage 2:

Die Umstrukturierung des Bundesministeriums für Inneres wurde mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1999 durch die Änderung der Geschäftseinteilung vorgenommen. Durch die bis zum 30. November 1999 gültige Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres wurden dabei die „Kernaufgaben“ des Innenressorts, nämlich die Sicherheitspolizei, die Kriminalpolizei sowie die „Staatspolizei“ der Sektion II und die fremdenbezogenen Aufgaben der Sektion III zugewiesen. Von den Sektionen I und IV wurden keine „Kernaufgaben“ des Innenressorts wahrgenommen. Diese Situation führte in der Vollzugspraxis zu einem „Verantwortungsübergewicht“ im Bereich der Sektion II. Das Erfordernis der Neubesetzung der Leitung der Sektion III wurde daher zum Anlass genommen, die Geschäftsbereiche des Bundesministeriums für Inneres dadurch neu zu strukturieren, dass

- o die Sektion III in die Sektion IV integriert wurde,
- o die bisher dem Generalinspizierenden der Sicherheitsbehörden und Landesgendarmerie - kommanden zukommenden Revisionsaufgaben der Sektion I sowie die Vollziehung der im Rahmen des Projektes „Gründung einer Sicherheitsakademie“ definierten Aufgaben - felder der Sektion II übertragen wurden
- o dem Generalinspizierenden der Sicherheitsbehörden und Landesgendarmeriekommanden weitere Geschäftsbereiche zugewiesen wurden.

Dem nicht unbeträchtlich erweiterten Kompetenzbereich der Sektion IV wurde durch die Schaffung von vier Gruppen - analog zur Sektion II - Rechnung getragen. Durch diese Maßnahmen sollte gleichzeitig eine Straffung der Aufbauorganisation des Bundesministeriums für Inneres erzielt werden.

Zu Frage 3:

Das Einvernehmen mit der Personalvertretung wurde sowohl hinsichtlich der Geschäftseinteilungsänderung als auch in Bezug auf die Wertigkeiten der Funktionen hergestellt.

Zu Frage 4:

Die Ausschreibung der Funktionen wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 3. Dezember 1999 verlautbart

Zu Frage 5:

Das Bundesministerium für Finanzen hat den folgenden „Arbeitsplatzwertigkeiten“ zugestimmt, nachdem das Bewertungscontrolling ergeben hat, daß die Maßnahmen kostenneutral sind:

Funktionsbezeichnung	Verwendungsgruppe/Funktionsgruppe
Leitung der Sektion III (Legistik, Asyl, Migration und sonstige Verwaltungsangelegenheiten)	A1/9
Leitung der Sektion IV (EDV, Zivildienst und sonstige technische sowie betriebliche Belange)	A1/8
Leitung der Gruppe III/J (Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen)	A1/7
Leitung der Gruppe III/K (Recht und Legistik)	A1/7
Leitung der Gruppe III/L (Fremdenwesen und sonstige Sicherheitsverwaltung)	A1/7
Leitung der Gruppe II/M (Asyl -, Pass - und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten)	A1/7

Zu Frage 6

Die in der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage genannten Personen sind in den einzelnen Fachbereichen bereits derzeit eingesetzte, hervorragende Führungskräfte des Bundesministeriums für Inneres, sodass - unabhängig vom Ergebnis des bei der Besetzung von derartigen Funktionen bereits einzuhaltenden Objektivierungsverfahrens - die Nennung der Namen von für die zur Ausübung der Leitungsfunktion in Frage kommen - den Bediensteten nicht Außergewöhnliches darstellt.

Zu Frage 7:

Es versteht sich von selbst, dass der zu Frage 1 angesprochene Prozess eine nicht unbeträchtliche Zeit in Anspruch nimmt, sodass die Aussetzung der Vergabe von leitenden Funktionen bis zum Vorliegen allfälliger Umsetzungsmaßnahmen negative Auswirkungen auf den jeweils betroffenen Organisationsbereich hätte.

Zu Frage 8:

Ich darf darauf hinweisen, dass im Innenressort die Vergabe von leitenden Funktionen auch in jenen Fällen, in denen eine Ausschreibung gemäß den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes nicht erforderlich ist, auf Grund einer vorangegangenen „Interessentensuche“ in objektiver und transparenter Weise erfolgt. Nicht zuletzt unter Bedachtnahme auf den oben angesprochenen Diskussionsprozess halte ich derzeit weitergehende Maßnahmen für nicht zielführend.